

Bekanntmachung

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportzentrum Pörnbach“ sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Pörnbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportzentrum Pörnbach“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 13a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat den vom Büro WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH aus Pfaffenhofen erstellten Entwurf der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

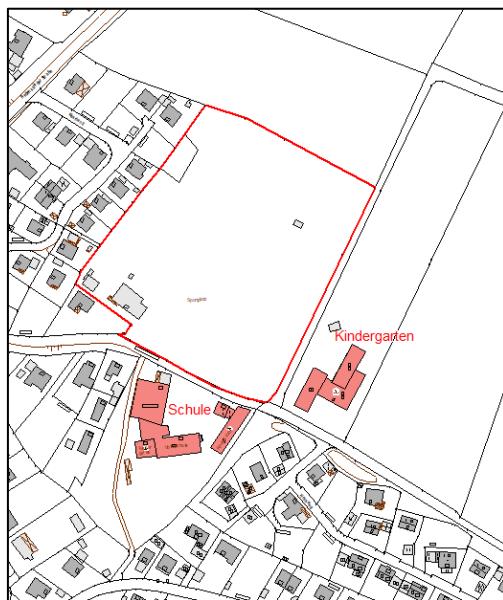
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 964 und 967 der Gemarkung Pörnbach. Dieser wird durch folgende Grundstücke begrenzt:

Im Norden/Nordosten durch das landwirtschaftliche Grundstück Fl.Nr. 1035 Gemarkung Pörnbach, im Osten/Südosten durch den öffentlichen Weg Fl.Nr. 1034 Gemarkung Pörnbach, im Süden durch die Raiffeisenstraße (Fl.Nr. 998) sowie einem privaten bebauten Grundstück und im Westen/Nordwesten durch die überwiegend bebauten Grundstücke des Baugebietes Westhang.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da es sich bei der Änderung um eine Maßnahme der Innenentwicklung mit ergänzender Bebauung, Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Attraktivierung des Geländes handelt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Dabei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im Wesentlichen sollen die Baugrenzen erweitert, eine max. Grundflächenzahl festgelegt und die Wandhöhe von 3,75 m auf 4,5 m erhöht, die Zulässigkeit von Nebenanlagen geregelt sowie die Festlegungen zur Grünordnung aktualisiert werden. Auch gestalterische Festsetzungen z.B. zu Dächern, zu Einfriedungen sowie zu Geländeänderungen sind geplant. Die Gebietsart von bisher „Sondergebiet mit Zulässigkeit für Sport- und Spielanlagen“ soll geändert und künftig als öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem Lageplan rot umrandet dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung wird gemäß § 13 a Abs. 2 bis Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026

im Internet veröffentlicht (www.poernbach.de – Aktuelles – Bekanntmachungen). Dies gilt auch für den Inhalt dieser Bekanntmachung. Aufgrund der Feiertage während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wurde diese angemessen verlängert.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand: 25.11.2025) während der vorgenannten Beteiligungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen als Behörde der Gemeinde Pörnbach im Dienstgebäude, Marktstraße 16, Zimmer 2.04 (2. Stock), 85084 Reichertshofen, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@reichertshofen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportzentrum Pörnbach“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Pörnbach den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können Sie dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. auf o. g. Webseite abrufbar ist, entnehmen.

Reichertshofen, 05.12.2025
Gemeinde Pörnbach

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister